

Satzung der  
„Stiftung Rheinland-Pfälzisches Freilichtmuseum Bad Sobernheim“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rheinland-Pfälzisches Freilichtmuseum Bad Sobernheim“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Sobernheim.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Rheinland-Pfälzische Freilichtmuseum Bad Sobernheim zu erweitern, zu unterhalten, zu betreiben und der Öffentlichkeit zu erschließen.
- (2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere
  1. das Freilichtmuseum zu erhalten und auszubauen,
  2. die Dauerausstellung zu pflegen, weiter zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten, zu dokumentieren und zu präsentieren,
  3. den Stiftungszweck fördernde Veranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie
  4. durch sonstige Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte zur Belebung und Pflege des Freilichtmuseums beizutragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der

Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

#### § 4

#### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat,
  2. der Stiftungsvorstand

#### § 5

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen besteht aus
1. dem Anfangsvermögen laut Stiftungsgeschäft,
  2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen nach Abs. 1 Nummer 2 ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

#### § 6

#### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. den Eintrittsgeldern und anderen Einnahmen,
  3. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich für das Stiftungsvermögen bestimmt sind sowie
  4. den jährlichen Zuwendungen der Träger des Stifters. Dabei handelt es sich um Zuwendungen
- |   |                |
|---|----------------|
| des Landkreises Bad Kreuznach i. H. v.          | € 92.200 (50%) |
| der Verbandsgemeinde<br>Bad Sobernheim i. H. v. | € 46.100 (25%) |
| der Stadt Bad Sobernheim i. H. v.               | € 46.100 (25%) |
- (2) Die Zuwendungen der Gebietskörperschaften sind am 01.04. eines jeden Jahres fällig.

## § 7

## Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Stiftung und besteht aus 15 Personen:

- für den Landkreis Bad Kreuznach, die/der Landrätin/Landrat bzw. die/der Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter, sofern die kulturellen Aufgaben zu ihrem/seinem Geschäftsbereich gehören, und sechs weitere vom Kreistag zu wählende Personen,
- für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, die/der Bürgermeister/in und drei weitere vom Verbandsgemeinderat zu wählende Personen,
- für die Stadt Bad Sobernheim, die/der Stadtbürgermeister/in und drei weitere vom Stadtrat zu wählende Personen.

Solange zwischen der Stadt Bad Sobernheim und der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Personalunion besteht, wird die Stadt Bad Sobernheim durch die/den Erste/n Stadtbeigeordnete/n vertreten.

(2) Jede Gebietskörperschaft hat so viele Stimmen wie es der Zahl seiner gewählten Vertreter entspricht. Die Stimmen der Gebietskörperschaft können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Scheidet ein gewählter Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neuer Vertreter von der betreffenden Gebietskörperschaft in den Stiftungsrat zu wählen.

4) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates zählen:

- a) Ernennung des/der Direktors/Direktorin,
- b) Erlass einer Geschäftsanweisung für die/den Geschäftsführer/in,
- c) Beschluss von Satzungsänderungen; für Satzungsänderungen genügt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederzahl; Änderungen des § 2 der Satzung erfolgen einstimmig,
- d) Beschluss des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes mit Anlagen für jedes Kalenderjahr,
- e) Entgegennahme der Jahresrechnung und
- f) Entlastung des Vorstandes; § 114 GemO Rheinland-Pfalz mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Die/der Geschäftsführer/in und die/der Kassenverwalter/in nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender

Stimme teil. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird durch eine/n vom Stiftungsvorstand zu berufende/n Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt, die vom Stiftungsvorstand kenntnisnehmend gegengezeichnet wird.

## § 8

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zweier Stellvertreter/innen und der/dem Geschäftsführer/in.
  1. Die/der Vorsitzende sowie die Stellvertreter/innen des Stiftungsvorstandes werden aus der Mitte des Stiftungsrates auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Die/der Vorsitzende sowie die Stellvertreter/innen sollen gesetzliche Vertreter einer der betreffenden Gebietskörperschaften oder für den Landkreis Bad Kreuznach die/der Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter, sofern die kulturellen Aufgaben zu ihrem/seinem Geschäftsbereich gehören, für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und die Stadt Bad Sobernheim ein/eine Beigeordneter/-te, sein.
  2. Die/der Vorsitzende des Vorstandes sowie ihre/seine Stellvertreter/in üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates die Geschäfte der Stiftung, soweit diese Befugnis nicht der/dem Geschäftsführer/in durch die Geschäftsanweisung übertragen wird.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes - sowie im Vertretungsfall seine Stellvertreter/innen - sind ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes über laufende Verwaltungsausgaben bis 12.500 Euro zu entscheiden. Der Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist hiervon in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Kassenverwalter/in ist die/der jeweilige Kassenverwalter/in der Verbandsgemeindekasse Bad Sobernheim. Er/sie führt die Kassengeschäfte im Rahmen seiner Berufstätigkeit ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

## § 9

## Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere
  1. das Vermögen und die Einrichtungen der Stiftung zu verwalten,
  2. den Haushalts-/ Wirtschaftsplan aufzustellen,
  3. die Jahresrechnung vorzulegen,
  4. den Stellenplan auszuarbeiten und
  5. den Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden in einfacher Mehrheit gefasst. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung sowie durch seinen Stellvertretern/seine Stellvertreterinnen vertreten. Alle sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

## § 10

## Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in ist jeweils die Direktorin/der Direktor des Freilichtmuseums Bad Sobernheim.

## § 11

## Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Stiftungsrat kann für die Dauer von 5 Jahren einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung aus wichtigen Gründen sind zulässig.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Beirates erhält.

- (3) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 12

### Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

## § 13

### Anfallberechtigung

- (1) Die Stiftung kann nur aufgelöst werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Im Falle der Auflösung zum Zwecke des Aufgabenüberganges auf einen anderen Träger geht das Vermögen der Stiftung auf den neuen Träger nur dann entschädigungslos über, wenn es sich um eine gemeinnützige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts handelt. Die Schulden der Stiftung sind in jedem Falle von dem neuen Träger zu übernehmen.
- (3) Wird die Stiftung aufgelöst, ohne dass ein anderer Träger die Aufgabe fortführt, fällt das Vermögen dem Landkreis Bad Kreuznach, der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und der Stadt Bad Sobernheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Verhältnis der in den letzten zehn Jahren geleisteten Beiträge anheim. Etwaige Schulden bei der Auseinandersetzung sind im gleichen Verhältnis zu übernehmen.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier in Kraft.